



N i e d e r s c h r i f t

Petitionsausschuss

19. Wahlperiode - 33. Sitzung

am Dienstag, dem 22. Januar 2019, 09:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Abg. Hauke Götsch (CDU) (Vorsitzender)
Abg. Andreas Hein (CDU)
Abg. Peer Knöfler (CDU)
Abg. Volker Nielsen (CDU)
Abg. Tobias von Pein (SPD)
Abg. Özlem Ünsal (SPD)
Abg. Stefan Weber (SPD)
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Jörg Hansen (FDP)
Abg. Dr. Frank Brodehl (AfD)
Abg. Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Abg. Bernd Heinemann (SPD)
Abg. Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einziges Punkt der Tagesordnung :

Anhörung der Petition L2126-19/545

Beamtenrecht; Absenkung der Arbeitszeit für Beamte

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, eröffnet die Sitzung um 9:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung gebilligt.

Anhörung der Petition L2126-19/545

Beamtenrecht; Absenkung der Arbeitszeit für Beamte

Die Hauptpetentin, Frau Krueger, erläutert das Petitionsbegehren. Sie wolle neben dem öffentlichen Petitionstext die Sicht der Beamtinnen und Beamten darstellen. Sie sei seit knapp 40 Jahren Beamtin bei einem örtlichen Rentenversicherungsträger, der mittlerweile eine Körperschaft des Landes Schleswig-Holstein sei. Insgesamt seien in der Vergangenheit massive Einschnitte bei den Beamtinnen und Beamten festzustellen gewesen. Ihnen sei über Jahrzehnte bei allen Gehaltsverhandlungen das 13. Gehalt vorenthalten worden und Gehaltserhöhungen seien insofern geringer ausgefallen. 2006, nach der Föderalismusreform, habe das Land Schleswig-Holstein diesen Bestandteil des Einkommens der Beamtinnen und Beamten als Sonderopfer zur Konsolidierung gestrichen und darüber hinaus ihre Arbeitszeit ohne Gehaltsausgleich auf 41 Stunden erhöht. Seitdem komme verstärkt der Eindruck auf, dass der Dienstherr die Pflicht zur Fürsorge und Aufklärung, die aus dem besonderen Dienstverhältnis erwachse, nicht mehr wahrnehme. Stattdessen sähen die Beamtinnen und Beamten sich dazu veranlasst, zu klagen oder den Petitionsausschuss anzurufen.

Während der Gesetzgeber und Dienstherr die Beamtinnen und Beamten als maßlos darstelle, wirke die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Bedingungen im Umgang mit dem Beamtentum dieser Darstellung klar entgegen. Das Bundesverfassungsgericht habe sowohl am 5. Mai 2015 als auch am 16. Oktober 2018 die Bedingungen, wie in Konsolidierungsfällen mit der verfassungsgemäßen Alimentation umzugehen sei, klargestellt. Es ergäben sich daraus wegweisende Vorgaben und Möglichkeiten für den Dienstherrn, der den Wert einer leistungsgerechten Besoldung und verfassungsgemäßen Behandlung der Beamtinnen und Beamten gerade mit Blick auf die Nachwuchskräfte und den Fachkräftemangel erkannt haben sollte. Die Bundesländer, die Gehaltskürzungen und Erhöhungen der Arbeitszeit aus Gründen der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte vorgenommen hätten, müssten die eindeutige Positionierung des Bundesverfassungsgerichts zur Kenntnis nehmen. Dass sich diese Erkenntnis flächendeckend durchgesetzt habe, sei leider nicht festzustellen. Im Land Schleswig-Holstein sei bis heute keine Dokumentation einer verfassungsgemäßen Prüfung der Voraussetzungen erfolgt.

Thema dieser Anhörung sei die erhöhte Arbeitszeit für Beamte, die ebenfalls eine Konsolidierungsmaßnahme des Landes Schleswig-Holstein gewesen sei. Konsolidierungsmaßnahmen dieser Art zulasten einer Berufsgruppe dürften, so habe das Bundesverfassungsgericht im Oktober 2018 deutlich gemacht, nur unter ausdrücklicher Erklärung folgender Punkte vorgenommen werden:

- Es sei ein schlüssiges und umfassendes Konzept der Haushaltskonsolidierung zur Notwendigkeit der Belastung der Beamtinnen und Beamten mit Sparmaßnahmen vorzulegen.
- Dieses müsse „anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzesmaterialien erkennbar werden“.
- Ein solches Konzept setze „wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels sowie die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen voraus“.
- Bei Erlass des Gesetzes sollte „ein klar beziffertes Sparziel“ formuliert werden und „welchen Anteil die Absenkung der Besoldung“ - in diesem Fall durch Erhöhung der Arbeitszeit ohne verändertes Grundgehalt - „an den insgesamt notwendigen Kürzungsmaßnahmen“ habe.
- Die „Auswahl der zur Einsparung ergriffenen Mittel“ sollte nachvollziehbar sein. Es bedürfe „wenigstens der konkreten Benennung der alternativ in Betracht gezogenen Mittel und der Gründe ..., die gegen deren Anwendung sprachen“.

All dies sei bislang nicht geprüft und erklärt worden. Der schleswig-holsteinische Gesetzgeber habe in keiner Weise ausgeführt, wie die Notwendigkeit des Konsolidierungsbeitrages gerade der schleswig-holsteinischen Beamtinnen und Beamten, zum Beispiel durch die Erhöhung der Arbeitszeit ohne Bezügeerhöhung, ermittelt worden und die zu ihren Lasten eingesparten Gelder eingesetzt worden seien.

Frau Krueger stellt infrage, dass diese Konsolidierungsmaßnahmen angesichts sprudelnder Steuereinnahmen noch zu rechtfertigen seien. Beim selben Dienstherrn arbeiteten die Angestellten unverändert 39 Stunden wöchentlich. Ab Januar 2018 sei die schleswig-holsteinische Arbeitszeitverordnung für Beamtinnen und Beamte der Polizei und der Justiz angepasst worden. Nur für sie sei die Arbeitszeit auf 40 Stunden beziehungsweise 39 Stunden wö-

chentlich abgesenkt worden, wofür eine Begründung noch ausstehe. Laut Bundesverfassungsgericht könne die Belastung nur eines Teils der Beamtinnen und Beamten unter sozialen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt werden. Hier liege eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Beamtinnen und Beamten der Polizei und der Justiz anders behandelt würden als alle anderen Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein.

Es sollten konkrete Erwägungen angestellt werden, so Frau Krueger, welche wirtschaftliche Bedeutung die Gesetzgebung in Bezug auf die Arbeitszeitveränderung im Zusammenspiel mit anderen besoldungs- und beihilferechtlichen Vorschriften für die Betroffenen habe. Die Beamtinnen und Beamten fühlten sich ausgenutzt. Ihre Loyalität gegenüber dem Dienstherrn werde entwertet. Von ihnen hätten immerhin rund 3.700 Personen diese Petition unterstützt. Zusammen mit den anderen Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern dieser Petition erwarte sie, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber die betroffenen Beamtinnen und Beamten über die Ergebnisse der laut Bundesverfassungsgericht notwendigen Prüfung detailliert aufkläre.

Wenn aktuell keine außerordentliche Konsolidierung mehr erfolge, stelle sich die Frage, mit welcher verfassungsgemäßen Begründung an der 41-Stunden-Woche im Sinne einer Konsolidierungsmaßnahme auf Kosten der Beamtinnen und Beamten festgehalten werde. Unverzügliche, konkrete Schritte zur Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung seien einzuleiten. Man fordere keine Besoldungssteigerung, sondern lediglich die Rücknahme der unbezahlten Erhöhung der Arbeitszeit und die Rückkehr zu einer Wochenarbeitszeit in normalem, gesundem Maß. Es müsse nicht alles auf einmal geschehen, aber es sollte ein konkreter Fahrplan erstellt werden.

Der öffentliche Dienst bilde eine Säule für Staat und Gesellschaft. Seit mehr als 12 Jahren habe er eindrucksvolle Opfer für die Allgemeinheit erbracht. Selbst der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein habe im Dezember 2018 im Rahmen von Ausführungen zum Jahreswechsel eingeräumt, dass es erforderlich sei, die Leistungen der Mitarbeiter in den öffentlichen Verwaltungen durch spürbare Verbesserungen anzuerkennen. Die Bedingungen im öffentlichen Dienst im Land Schleswig-Holstein sollten dauerhaft attraktiver gestaltet werden. Eine Rückkehr zu Arbeitszeiten wie vor den Konsolidierungsmaßnahmen könne ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

Der Chef der Staatskanzlei, Herr Schrödter, nimmt dahin gehend Stellung, die Landesregierung werde die wöchentliche Arbeitszeit nicht absenken und sehe dazu auch keinen Anlass. Zunächst sei festzustellen, dass es zwei unterschiedliche Statusgruppen mit je unterschiedlichen Ordnungs- und Regelsystemen gebe, deren Voraussetzungen und Bedingungen jeweils völlig unterschiedlich seien. Notwendigerweise existierten zwischen den beiden Regelsystemen Unterschiede. Im Bereich der Beamtinnen und Beamten habe man die Alimentationspflicht, auch über die aktive Dienstzeit hinaus, die Unentziehbarkeit des Beamtenstatus und das Lebenszeitprinzip. Es handele sich beim Beamtenstatus um ein wechselseitiges System aufeinander bezogener Rechte und Pflichten. Es gebe Vor- und Nachteile gegenüber dem Tarifbereich, doch sei die Betrachtung eines Einzelaspekts innerhalb des jeweiligen Regelsystems nicht sachgerecht. Es widerspreche dem Demokratieprinzip, Ungleiches - hier: die Arbeitszeit - gleich behandeln zu wollen.

Die Petition werde unter anderem mit der Behauptung begründet, es liege ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz vor. Dieser liege gerade nicht vor, da das Arbeitszeitgesetz nicht einschlägig sei. In § 2 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes finde sich eine Legaldefinition; die Beamtinnen und Beamten seien hier nicht gemeint, sie fielen nicht unter das Arbeitszeitgesetz. Dies folge schon aus der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Arbeitszeitgesetz folge aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz. Hingegen habe der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten. Hiervon habe der Bund Gebrauch gemacht, doch finde sich im Beamtenstatusgesetz gerade kein Hinweis auf die Frage der Arbeitszeit. Insofern liege die Regelungskompetenz hier beim Land, die es mit seiner Arbeitszeitverordnung ausgeführt habe. Die Petition laufe an dieser Stelle mit ihrer Begründung ins Leere.

In der Begründung der Petition werde ferner der Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Besoldung/Alimentation hergestellt. In seinem Beschluss vom 30. Januar 2008, Az. 2 BvR 398/07, habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Die Arbeitszeitverlängerung verstößt auch nicht gegen das durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz abgesicherte Alimentationsprinzip. Die Verlängerung der Wochenarbeitszeit, mit der eine Anpassung der Besoldungsbezüge nicht verbunden war, kann auf der Grundlage der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums schon nicht als (mittelbare) Besoldungsverkürzung und damit als rechtfertigungsbe-

dürftiger Eingriff in die Alimentation angesehen werden. Die Alimentation des Beamten stellt nämlich - anders als der Lohn aus einem privatrechtlichen Dienstvertrag - kein Entgelt für eine konkrete Dienstleistung dar. Dienstbezüge, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sind vielmehr die Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich ihm der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt. Dieses besondere, herausgehobene Verhältnis zwischen Dienstpflicht und Alimentation schließt es aus, die gewährte Alimentation auf die geleisteten Arbeitsstunden umzulegen und eine Arbeitszeitverlängerung gleichzeitig als Besoldungsverkürzung zu begreifen.“

Auch hier laufe die Begründung der Petition ins Leere.

Hinsichtlich der Frage nach Konsolidierungsanforderungen werde in der Gesetzesbegründung ausführlich Stellung genommen. Auch hier sei der mündlich von der Petentin vorgetragene Aspekt zurückzuweisen. Die Betrachtung aller Sachverhalte ergebe, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht abzusenken sei.

Auf Bitten von Abg. Ünsal, auf Herrn Schrödters Stellungnahme zu reagieren, wendet Frau Krueger ein, im Vergleich zu der angeführten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 2008 gebe es aktuellere, sehr deutliche Rechtsprechung. Danach sage das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, dass es, wenn der Gesetzgeber prüfe, ob er verfassungsgemäß zahle, zu würdigen sei, wenn unterschiedliche Arbeitszeiten bestünden. In sämtlichen Abhandlungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Mai 2015 werde genau diese Prüfung vorgenommen. Es sei demnach nicht statthaft, zu sagen, dass es sich um keine Gehaltskürzung handele. Beispielsweise bekomme eine Teilzeitmitarbeiterin jetzt ihr Entgelt im Verhältnis von 20 Wochenstunden zu 41 Wochenstunden statt von 20 Wochenstunden zu 40 Wochenstunden gezahlt. Dies käme definitiv einer Gehaltskürzung gleich.

Auf Bitten von Abg. Dr. Brodehl führt Frau Krueger zur neueren Rechtsprechung aus, es seien in dieser Frage verschiedene Gerichtsurteile zu berücksichtigen, die alle mit der verfassungsgemäßen Alimentation zu tun hätten. Das Haupturteil sei das vom 5. Mai 2015, worin das Bundesverfassungsgericht dargelegt habe, an welchen zu prüfenden Punkten sich eine verfassungsgemäße Alimentation festmache. Ein Stichpunkt unter anderen sei dabei die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern. Es werde ausdrücklich darauf bestanden, Sachver-

halte wie eine andere Arbeitszeit zu berücksichtigen, um auf den Wert des Gehaltes zu kommen. Sogar der Beihilfeeigenanteil werde ausdrücklich einberechnet. Dadurch werde deutlich, dass eine veränderte Arbeitszeit einen Einfluss auf die Höhe des Gehalts habe. Im derzeit aktuellsten Beschluss vom Oktober 2018 gehe es darum, welche Möglichkeiten der Gesetzgeber gegenüber Beamtinnen und Beamten im Zuge von Konsolidierungsmaßnahmen habe. Laut Bundesverfassungsgericht könne der Gesetzgeber zwar alles Mögliche entscheiden, möge dies aber begründen. Er müsse die Konsolidierungsmaßnahmen erklären, einschließlich dessen, was mit den Einsparungen erreicht werde, wofür sie eingesetzt würden und worin eventuell anderweitige Mittel bestünden. Diese Prüfung sei ihr noch nicht untergekommen.

Herr Schrödter äußert, das Thema der Anhörung sei nicht, ob die Gesetzesbegründung ausreichend gewesen, sondern ob die Arbeitszeitverlängerung verfassungsgemäß und es rechtmäßig sei, es dabei zu belassen. Im Zusammenhang mit dieser Fragestellung bestätige ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 2018 die Rechtsprechung des Jahres 2008. Die Urteilsbegründung stelle gesondert darauf ab - er zitiere -:

„Die Besoldung des Beamten stellt kein Entgelt für bestimmte konkrete Dienstleistungen dar, sondern ist eine ‚Gegenleistung‘ des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt“.

Die Rechtsprechung komme zu dem eindeutigen Schluss, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Alimentation und Arbeitszeit bestehe.

Abg. Peters weist darauf hin, dass auf das Land Schleswig-Holstein bezogen eine sehr konkrete und aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018 existiere, die sich im Wesentlichen mit den Besoldungsgruppen und damit befasst habe, ob sie dem Alimentationsgrundsatz noch angemessen entsprächen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Parameter, die vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben worden seien, seien die verschiedenen Besoldungsgruppen untersucht worden. Im Ergebnis habe es geheißen, der in Schleswig-Holstein gegebene Zustand sei im Wesentlichen verfassungsgemäß. Lediglich bei der untersten Besoldungsgruppe sei die Alimentation für nicht angemessen befunden worden.

Frau Krueger antwortet, dass das Urteil immer noch umstritten und man in die Revision gegangen sei. Ihr sei aufgefallen, dass das Land Schleswig-Holstein in der letzten Gesetzesvorlage zum Besoldungsgesetz Prüfungen in Richtung einer verfassungsgemäßen Alimentation vorgenommen habe. Demnach sei im Bereich der Besoldung nach Entgeltstufe A 12 zwei Jahre lang nicht verfassungsgemäß bezahlt worden. Dazu habe sich das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in seinem Urteil nicht geäußert, sondern sich nur auf die unteren Gehaltsgruppen bezogen. Schwerlich ließen sich eine Prüfung nach dem Fünf-Punkte-Plan des Bundesverfassungsgerichts erkennen und welche Zahlen zugrunde gelegt würden. Auch ob die Arbeitszeit als einer der fünf Parameter berücksichtigt worden sei, sei zu prüfen. Der Fall werde voraussichtlich irgendwann vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt - das wisse, wie zu rechnen sei und habe zu diesem Thema schon gelungene Aufstellungen vorgelegt. Sie weist darauf hin, dass es im Schleswig-Holsteinischen Landtag im Juli 2015 eine Stellungnahme zu diesem Urteil gegeben habe. Man habe im Schnellverfahren versucht, die Besoldung in Schleswig-Holstein zu überprüfen, sei aber nach ein paar Punkten mit der Begründung eingeknickt. Es existierten dazu keine verlässlichen Statistiken, und die Prüfung sei seitdem verschoben worden.

Herr Schrödter wiederholt, dass die Petition sich nicht mit der Alimentation, sondern mit der Arbeitszeit befasse. Natürlich habe sich das Verwaltungsgericht - zuletzt im genannten Urteil - mit dieser Frage befasst. Er verweise auf die Randnummer 100, in der inhaltlich fast wörtlich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2008 vorgetragen werde, das er zitiert habe. Man könne davon ausgehen, dass die Richter diese Entscheidung erwogen hätten. Wie er bereits festgestellt habe, sei Arbeitszeit kein Entgeltbestandteil und völlig unstrittig, dass das Land Schleswig-Holstein die Gesetzgebungskompetenz habe.

Abg. Hansen fragt nach, ob Frau Krueger bezüglich einer Besserstellung der Polizeibeamtinnen und -beamten, die sie als Ungleichbehandlung bewertet habe, die Anerkennung von Schichtdienstzeiten berücksichtigt habe. Er erläutert, dass die Anerkennung von Schichtdienstzeiten explizit zur Begründung einer reduzierten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Polizeibeamte herangezogen werde. - Frau Krueger räumt ein, dieses Thema außen vor gelassen zu haben, weil auch der Gesetzgeber es außen vor lasse.

Herr Schrödter erläutert, die Begründung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung gehe ausführlich darauf ein, warum es beispielsweise im Wechselschichtdienst Erleichterungen für die Polizei gebe. Man habe erkannt und entsprechend dargelegt, dass ein Zusammenhang zwi-

schen Arbeitsbelastung im Wechselschichtdienst und der Lebenserwartung bestehe und als Landesregierung entsprechende Entlastungen geschaffen.

Abg. von Pein weist darauf hin, dass es in anderen Bundesländern möglich sei, ab dem 55. oder 60. Lebensjahr andere Arbeitszeitregelungen zu treffen. Er möchte wissen, ob es diesbezüglich auch in Schleswig-Holstein Überlegungen oder Prüfungen gebe. - Herr Schrödter antwortet, Schleswig-Holstein verzichte nicht als einziges Land auf solche Regelungen. Auch andere Länder hätten Arbeitszeitregelungen über alle Altersgruppen hinweg. Man plane keine Änderung.

Auf eine Bitte des Abg. von Pein, zu erläutern, wie die Arbeitszeitverlängerung politisch begründet worden sei, erwidert Herr Schrödter, dazu seien besser die damals an der Regierung Beteiligten oder die Gesetzesmaterialien zu befragen. Die besondere Verantwortung habe der damalige Innenminister und jetzige Fraktionsvorsitzende der SPD getragen. Die Entscheidungen seien im entsprechenden Gesamtkontext völlig richtig gewesen. Es gebe objektiv keinen Grund, hier Änderungen vorzunehmen.

Abg. Waldinger-Thiering streicht heraus, die Entscheidungen von damals, die sicherlich klug gewesen seien, sei die CDU- und FDP-geführte Regierung von 2009 bis 2012 als Weg für dieses Land weitergegangen. Frau Krueger habe deutlich gemacht, keine Erhöhung der Besoldung zu fordern, während Herr Schrödter für die Landesregierung erklärt habe, keine Herabsetzung der Arbeitszeit zu planen. Mit 41 Stunden hätten die Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein eindeutig eine hohe Wochenarbeitszeit. Beamte seien gut abgesichert und schuldeten ihrem Dienstherrn Loyalität. Wenn das Land nicht länger Haushaltskonsolidierungsland sei, frage sie sich, wie das Land ohne eine Herabsetzung der Wochenarbeitszeit in Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber sein wolle.

Herr Schrödter äußert, dass die Arbeitszeit nicht der einzige Indikator für die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber sei. Man habe umfassende Vorschläge gemacht, wie das Land als Arbeitgeber noch attraktiver werden könne. Er verweise mit dem Stichwort Homeoffice auf die 59er-Vereinbarung mit den Gewerkschaften zur Flexibilisierung des Arbeitsumfeldes. Die Landesregierung habe verabredet, bis zum Ende des zweiten Quartals 2019 über die künftige Ausgestaltung der Besoldungsstruktur zu beraten und zu entscheiden. Dazu gebe es einen Fahrplan, und alle Besoldungsbestandteile - auch Sonderzuwendungen - würden in den

Blick genommen. Schleswig-Holstein wolle mit seiner Besoldungsstruktur insgesamt konkurrenzfähig sein.

Herr Werthmann, die Begleitung der Petentin, führt dazu an, dass Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern für Beamte eine Arbeitszeit von 40 Stunden hätten. Beispielsweise für die Deutsche Rentenversicherung Nord bestehe die Besonderheit, Beamte sowohl in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern als auch in Schleswig-Holstein zu beschäftigen. Es gelte das schleswig-holsteinische Recht, sodass auch die Hamburger Beamtinnen und Beamten 41 Stunden arbeiteten. Viele von ihnen seien angesichts der Arbeitsbedingungen schon nach Hamburg abgewandert. Diese Tendenz verstärke sich, und das Land werde mit seinen Landesbeamtinnen und -beamten ähnliche Probleme bekommen. Als Personalrat höre er sehr häufig von älteren Beamtinnen und Beamten, die 41-Stunden-Woche gehöre abgeschafft. Einige von ihnen gingen mit 39 Stunden oder 40 Stunden in Teilzeit, um so ihre Arbeitsbelastung zu reduzieren. So dürfe nicht mit dem besonderen Band, das Beamte und Dienstherrn verbinde, umgegangen werden, betont Herr Werthmann. Die Beamtinnen und Beamten täten ihre Pflicht und hätten das Sonderopfer über viele Jahre erbracht, weil sie wüssten, dass sie für ihren Dienstherrn und die Bürgerinnen und Bürger da zu sein hätten; das mache den Beamtenstatus aus. Angesichts gefüllter Kassen sei es an der Zeit, zu überlegen, was gegenüber den Änderungen aus dem Jahr 2006 wieder rückgängig gemacht werden könne.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 10:20 Uhr.

gez. Hauke Götsch
Vorsitzender

gez. Andrea Pelz
Protokollführerin